

TE OGH 1988/9/6 50b593/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.09.1988

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Marold als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Jensik, Dr. Zehetner, Dr. Klinger und Dr. Schwarz als Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Dr. Annedore D***, Hausfrau, 8750 Judenburg, Martiniplatz 4, vertreten durch Dr. Hans Exner, Rechtsanwalt in Judenburg, wider die beklagten Parteien 1. Gerald P***, Offset-Maschinenmeister, 8010 Graz, Gstirnergasse 11, 2. Stefanie P***, Hausfrau, ebendort, beide vertreten durch Dr. Hannes Priebsch und DDr. Sven Fenz, Rechtsanwälte in Graz, wegen 42.483,33 S samt Anhang und Räumung, infolge Rekurses der klagenden Partei gegen den Beschuß des Kreisgerichtes Leoben als Rekursgerichtes vom 30. Mai 1988, GZ R 911/87-62, womit der Revisionsrekurs der klagenden Partei gegen den Beschuß des Kreisgerichtes Leoben als Rekursgerichtes vom 11. April 1988, GZ R 911/87-59, zurückgewiesen wurde, folgenden

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Dem Rekurs wird nicht Folge gegeben.

Die klagende Partei hat die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels selbst zu tragen.

Text

Begründung:

In dem wegen Zahlung eines rückständigen Mietzinses von 42.483,33 S samt Anhang und Räumung (§ 1118 zweiter Fall ABGB) anhängigen Verfahren entschied das Erstgericht gemäß § 33 Abs 2 und 3 MRG mit Beschuß, daß der Mietzinsrückstand der Beklagten für die Zeit von Jänner 1982 bis Oktober 1984 42.483,33 S betrage (ON 55). Das Rekursgericht gab dem Rekurs der Beklagten Folge, hob den erstgerichtlichen Beschuß auf und trug dem Erstgericht ohne Rechtskraftvorbehalt die Ergänzung des Verfahrens und eine neue Entscheidung auf (ON 59).

Den dagegen erhobenen Revisionsrekurs der Klägerin wies das Rekursgericht mit dem nunmehr angefochtenen Beschuß (ON 62) aus nachstehenden Erwägungen zurück:

Nach § 527 Abs 2 ZPO könne die Entscheidung des Rekursgerichtes, durch die ein Beschuß erster Instanz aufgehoben und dem Erstgericht eine neuerliche, nach Ergänzung des Verfahrens zu fällende Entscheidung aufgetragen wird, nur dann angefochten werden, wenn das Rekursgericht einen Rechtskraftvorbehalt beisetzt (vgl. Petrasch in ÖJZ 1983, 204; Fasching, Zivilprozeßrecht, Rz 2016, 2018). Ein weiterer Rechtszug gegen die Entscheidung des Rekursgerichtes, durch die der erstgerichtliche Beschuß aufgehoben und dem Erstgericht eine neuerliche Entscheidung nach

Verfahrensergänzung aufgetragen wurde, ohne daß ein Rechtskraftvorbehalt beigesetzt wurde und ohne daß der Aufhebungsbeschuß zugleich auch eine abschließende Entscheidung über die Unzulässigkeit oder Unbegründetheit der erstgerichtlichen Entscheidung enthält, sei daher ausgeschlossen.

Dagegen richtet sich der Rekurs der Klägerin mit dem Antrag, den angefochtenen Beschuß aufzuheben und über ihren Revisionsrekurs zu entscheiden.

Rechtliche Beurteilung

Der Rekurs ist zwar zulässig (§ 528 Abs 2 ZPO gilt nur für Rekurse gegen Entscheidungen des Rekursgerichtes, mit denen über an dieses Gericht gerichtete Rechtsmittel entschieden wurde:

8 Ob 515/87 ua), aber nicht berechtigt.

Ein echter Aufhebungsbeschuß, der ohne Rechtskraftvorbehalt unanfechtbar ist, liegt dann vor, wenn das Rekursgericht dem Erstgericht eine neue Entscheidung über den Beschußgegenstand aufträgt; gleichgültig ist, ob dieser Auftrag lediglich wegen ungenügender Klärung des Sachverhaltes in tatsächlicher Beziehung oder auch infolge einer abweichenden Rechtsansicht des Rekursgerichtes erteilt worden ist (1 Ob 181/53, 7 Ob 420/55, 5 Ob 161/72 ua). Hier hat das Rekursgericht dem Erstgericht ohne Rechtskraftvorbehalt eine neue Entscheidung über die Höhe des von der Klägerin behaupteten Mietzinsrückstandes aufgetragen. Daß es dabei von einer von der erstgerichtlichen abweichenden Rechtsansicht ausgegangen ist und daß die Ergänzungsaufträge des Rekursgerichtes nur die Rückzahlung des Wohnungsverbesserungskredites und den Betriebskostenrückstand, nicht aber auch die von den Beklagten nach dem Rechtsstandpunkt der Klägerin zu ersetzen Reparaturkosten betreffen, spielt für die Zulässigkeit des Revisionsrekurses keine Rolle.

Es war daher dem Rekurs ein Erfolg zu versagen.

Die Entscheidung über die Kosten des Rekursverfahrens beruht auf den §§ 40, 50 ZPO.

Anmerkung

E15020

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:0050OB00593.88.0906.000

Dokumentnummer

JJT_19880906_OGH0002_0050OB00593_8800000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at